

**Verbot und Kontrolle von Geschwindigkeitsüberschreitungen
mit getunten Autos auf dem Altstadtring abends, nachts und an
Wochenenden**

Empfehlung Nr. 14-20 / E 01755 der Bürgerversammlung des 03. Stadtbezirkes Maxvorstadt
am 19.10.2017

1 Anlage

Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 10747

**Beschluss des Bezirksausschusses des 03. Stadtbezirkes – Maxvorstadt vom
06.02.2018**

Öffentliche Sitzung

I. Vortrag des Referenten

Die Bürgerversammlung des des 03. Stadtbezirkes – Maxvorstadt hat am 19.10.2017
anliegende Empfehlung beschlossen.

Die Empfehlung betrifft einen Vorgang, der nach Art. 37 Abs. 1 GO und § 22 GeschO des
Stadtrates zu den laufenden Angelegenheiten zu zählen ist. Da es sich um eine Empfeh-
lung einer Bürgerversammlung handelt, die in ihrer Bedeutung auf den Stadtbezirk be-
schränkt ist, muss diese nach Art. 18 Abs. 4 Satz 1 GO und § 2 Abs. 4 Satz 1 Bürger- und
Einwohnerversammlungssatzung vom Stadtrat bzw. Bezirksausschuss und gemäß
§ 9 Abs. 4 der Bezirksausschusssatzung vom zuständigen Bezirksausschuss behandelt
werden, zu dessen Information Folgendes auszuführen ist:

Bei der Empfehlung ist davon auszugehen, dass es der Antragstellerin um eine Regelung
in ihrem unmittelbaren Wohnumfeld geht. Beantragt werden ein Verbot und die Kontrolle
von Geschwindigkeitsüberschreitungen mit getunten Autos auf dem Altstadtring abends,
nachts und an Wochenenden.

Die Kommunale Verkehrsüberwachung des Kreisverwaltungsreferats ist zuständig für
Geschwindigkeitskontrollen in Tempo 30-Zonen und -strecken. Verkehrskontrollen im
Hauptstraßennetz, wie z.B. dem Altstadtring, fallen in den Zuständigkeitsbereich des
Polizeipräsidiums München, welches zur o.g. Empfehlung Folgendes mitteilt:

„Der Stadtbezirk 03 (Maxvorstadt) liegt im Zuständigkeitsbereich der Polizeiinspektion 12.

In diesem Bereich liegt der Schwerpunkt der Geschwindigkeitsüberwachung auf dem
Hauptstraßennetz und hier insbesondere auf der Achse Gabelsbergerstraße - Oskar-von-
Miller-Ring – Altstadtringtunnel. Die Geschwindigkeitsmessungen wurden seit Oktober
2016 schwerpunktmäßig im Altstadtringtunnel durchgeführt. Ein Durchfahrtsverbot für
bestimmte Fahrzeuge ist in diesem Zusammenhang nicht zulässig und auch nicht
überwachbar. Die Kontrolldichte ist bereits sehr hoch, jedoch kann eine ständige
Verkehrsüberwachung nicht gewährleistet werden.

Ergänzend zu den Überwachungsmaßnahmen versucht das Polizeipräsidium München deshalb im Rahmen seiner Verkehrssicherheitsarbeit immer wieder und auf vielfältige Weise präventiv auf die Verkehrsteilnehmer einzuwirken und ihnen das erhebliche Unfallrisiko bewusst zu machen, das mit der Überschreitung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit verbunden ist, um dadurch eine Einstellungs- und Verhaltensänderung zu erreichen.

In Zusammenarbeit mit der Landeshauptstadt München führt das Polizeipräsidium München mit Zielrichtung Raser- und Tunerszene Verkehrskontrollen und regelmäßige Schwerpunktaktionen durch. Hierbei stehen Geschwindigkeitsüberschreitungen, illegale Veränderungen an Fahrzeugen, welche das Geräuschverhalten beeinflussen und unnötiges Verursachen vom Lärm im Vordergrund.

Zusätzlich überwacht das Polizeipräsidium München die Einhaltung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit rund um die Uhr und an sieben Tagen in der Woche mittels mobiler Anlagen und Laserhandmessgeräten zu unregelmäßigen Zeiten an ausgesuchten Örtlichkeiten (z.B. an Unfallhäufungspunkten) im Stadtgebiet und im Landkreis München.

Darüber hinaus sind täglich Beamte der Verkehrspolizeiinspektion Verkehrsüberwachung in Zivilfahrzeugen mit eingebauten Videoanlagen unterwegs, um aus dem fließenden Verkehr heraus Geschwindigkeitsverstöße festzustellen und sofort zu ahnden.“

Der stellvertretende Korreferent des Kreisverwaltungsreferates, Herr Stadtrat Schall und der Verwaltungsbeirat der Hauptabteilung Straßenverkehr, Herr Stadtrat Progl, haben von der Beschlussvorlage Kenntnis genommen.

II. Antrag des Referenten

1. Von der Sachbehandlung als ein Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 22 GeschO) mit dem Ergebnis – Verkehrskontrollen in diesem Bereich werden vom Polizeipräsidium München im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten durchgeführt - wird Kenntnis genommen.
2. Die Empfehlung Nr. 14-20 / E 01755 der Bürgerversammlung des 03. Stadtbezirkes – Maxvorstadt am 19.10.2017 ist damit satzungsgemäß behandelt.

III. Beschluss
nach Antrag.

Der Bezirksausschuss des Stadtbezirkes 03 der Landeshauptstadt München

Der Vorsitzende

Der Referent

Krimpmann

Dr. Böhle
Berufsmäßiger Stadtrat

IV. Wv. bei Kreisverwaltungsreferat - GL 24
zur weiteren Veranlassung.

Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit dem beglaubigten Original wird bestätigt.

An den Bezirksausschuss des Stadtbezirkes 03 – Dem Vorsitzenden Krimpmann
An das Direktorium HA II/BA – BA-Geschäftsstelle Mitte (3x)
An das Polizeipräsidium München, Abteilung Einsatz-E 4
jeweils mit der Bitte um Kenntnisnahme.

V. An das Direktorium - HA II/ BA

- Der Beschluss des BA 03 kann vollzogen werden.
- Der Beschluss des BA 03 kann/soll nicht vollzogen werden (Begründung siehe Beiblatt)
- ist rechtswidrig (Begründung siehe Beiblatt)

Es wird gebeten, die Entscheidung des Oberbürgermeisters zum weiteren Verfahren einzuholen.

VI. Mit Vorgang zurück zum
Kreisverwaltungsreferat HA III
zur weiteren Veranlassung

Am
Kreisverwaltungsreferat - GL 24